

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Verrechnungspunkten. Für hervorragende Lösungen, die vom Schüler nicht erwartet werden können und die deshalb eine besondere Leistung darstellen, können insgesamt bis zu 4 zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gesamtzahl von 60 Verrechnungspunkten darf dabei nicht überschritten werden.

Zusätzlich vergebene Punkte oder Abzüge sind beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken. Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Punkte ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

**1.3 Lösungshinweise**

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

**2 Verwendung von Korrekturzeichen**

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende/falsche Begründung
Bl	fehlender Beleg (aus dem Arbeitsmaterial)
Bsp	Beispiel
I	Inhalt
Def	falsche Definition
Log	Verstoß gegen die Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
Zshg	Zusammenhang
F	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
W	Wiederholung
f	falsch
ug	ungenau
uv	unvollständig

**3 Tabelle der Verrechnungs-/ Notenpunkte für die schriftliche Klausur**

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 – 57	15	<b>sehr gut</b>
56 – 54	14	
53 – 51	13	
50 – 48	12	<b>gut</b>
47 – 45	11	
44 – 42	10	
41 – 39	9	<b>befriedigend</b>
38 – 36	8	
35 – 33	7	
32 – 30	6	<b>ausreichend</b>
29 – 27	5	
26 – 23	4	
22 – 19	3	<b>mangelhaft</b>
18 – 15	2	
14 – 11	1	
10 – 0	0	<b>ungenügend</b>

**Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung**

vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324; K.u.U. S. 449) zuletzt geändert durch: Verordnung vom 23. März 2004